



Bern, 29. Juni 2011

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung von Artikel 119 der Bundesverfassung sowie
des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf, zu dem das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, regelt die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Rahmen von Fortpflanzungsverfahren. Als PID wird die genetische Untersuchung eines extrakorporal erzeugten Embryos vor der Implantation in die Gebärmutter der Frau bezeichnet.

Bereits im Frühjahr 2009 hatte das EDI einen Regelungsentwurf zur Zulassung der PID in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf stiess auf heftige Kritik insbesondere von Fachpersonen der Fortpflanzungsmedizin, welche die Durchführung einer PID unter diesen Umständen nicht für praktikabel hielten. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Regel, wonach pro Behandlungszyklus höchstens drei Embryonen entwickelt werden dürfen (Dreier-Regel), sowie das Verbot der Kryokonservierung von Embryonen bestehen blieben.

Vor diesem Hintergrund entschied der Bundesrat am 26. Mai 2010, den Entwurf in einzelnen Bereichen zu überarbeiten. Namentlich soll neu nicht nur das FMedG, sondern auch Artikel 119 BV geändert werden, damit die PID unter günstigeren Rahmenbedingungen durchgeführt werden kann. Im Vergleich zum Vorentwurf aus dem Jahr 2009 sind dabei folgende Änderungen hervorzuheben:

- Für Fortpflanzungsverfahren mit PID soll eine Ausnahme von der Dreier-Regel gelten, so dass bei PID-Verfahren maximal acht Embryonen pro Behandlungszyklus entwickelt werden dürfen. Dadurch haben alle fortpflanzungswilligen Paare eine vergleichbare Chance, einen transferierbaren Embryo zu erhalten, unabhängig davon, welche Art von Fortpflanzungsverfahren sie in Anspruch nehmen (IVF-Verfahren mit oder ohne PID).
- Zukünftig soll es bei sämtlichen Fortpflanzungsverfahren erlaubt sein, Embryonen für einen allfälligen späteren Transfer zu konservieren. Dadurch kann die Anzahl

der Mehrlingsschwangerschaften verringert werden, welche für Mutter und Kind mit Risiken behaftet sind.

Demgegenüber hielt der Bundesrat an der strengen Regelung der zulässigen Indikation für eine PID fest. Erlaubt ist die PID demnach nur, wenn die konkrete Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, dass das gewünschte Kind Träger einer bestimmten, beim Elternpaar nachgewiesenen genetischen Veranlagung für eine schwere Krankheit ist. Andere Anwendungsmöglichkeiten der PID bleiben unzulässig (z.B. «Screening» auf Trisomie 21 oder Auswahl eines «Retter-Babys» zum Zweck einer späteren Gewebe- oder Organspende für ein krankes Geschwister).

Wer eine PID veranlassen will, benötigt eine Bewilligung des BAG. Weiterhin verlangt die Regelung, dass die ausführenden Ärztinnen und Ärzte eine umfassende genetische Beratung sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung gewährleisten.

Jedes einzelne PID-Verfahren ist unmittelbar nach Einwilligung des betroffenen Paares, aber vor der Durchführung unter Angabe der Indikation dem BAG zu melden. Neu verzichtet der Entwurf aber auf die Einführung einer Pflicht der Ärzteschaft, nach der Meldung der PID 60 Tage auf eine Entscheidung zu warten, mit dem das BAG möglicherweise die Anwendung der PID im konkreten Fall verbietet.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Vorentwurf und den dazugehörigen Erläuterungen bis zum

30. September 2011

an das Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern zu richten.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Didier Burkhalter
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Einzelheiten zum Vernehmlassungsverfahren